

Merkblatt

Schwangerschaft und Coronavirus-Epidemie

Bern, 20.08.2020

Luca Cirigliano

Im Bereich Schutz von Schwangeren vor dem Covid19-Virus am Arbeitsplatz gibt es zwei Möglichkeiten: den traditionellen Schutz nach Mutterschutzverordnung (MSV)/ArG, sowie seit Anfang August den Status für Schwangere als «besonders gefährdete Personen». Diese zwei Bestimmungen sind komplementär, der Hauptschutz für Schwangere am Arbeitsplatz fliesst jedoch, solange vom Bundesrat nicht wieder spezifische Massnahmen für den Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden mittels neuem Recht ergriffen werden, aus der klassischen Mutterschutzverordnung/ArG.

1 Allgemeine Präventivmassnahmen

- Eine schwangere Frau darf nur diejenigen Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen hat (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ein Kontakt mit Covid-19-Erregern ist in jedem Fall zu vermeiden: Sie gelten bereits nach altem Recht als gefährliche Krankheitserreger (neuartige Pathogene) gem. Art. 10 MSV und wurden nun vom BAG auch offiziell als für Schwangere besonders gefährlich kategorisiert (siehe unten).
- In Fällen, in denen realistischerweise ein Kontakt mit dem Erreger nicht jederzeit vermieden werden kann, sind Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip anzuwenden (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Nota bene: Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP 1-3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nicht (dauerhaft) geeignet bzw. grundsätzlich problematisch, da sie aufgrund des Atemwiderstands nur zeitlich sehr begrenzt getragen werden können oder solche Masken bei Schwangerschaft gesundheitsschädigend sein können: Hier ist eine individuelle Analyse durch die behandelnde Ärztin auf jeden Fall notwendig.
- Wenn immer möglich ist im Rahmen des STOP-Prinzips Home-Office einzurichten.
- Missachtet der Arbeitgeber den Sonderschutz schwangerer Arbeitnehmerinnen (vorsätzlich oder fahrlässig), macht er sich strafbar (Art. 59 ArG). Ein Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten gem. Art. 62 Abs. 3 ArGV 1 muss zudem die gesetzlich erforderliche Risikobeurteilung vornehmen (Art. 1 Abs. 1 Mutterschutzverordnung). Die Risikobeurteilung wird von fachkompetenten Personen wie Arbeitsärzten, Spezialisten der Arbeitssicherheit etc. durchgeführt. Insbesondere bei Beschäftigung von Schwangeren, bei welchen ein Kontakt mit Covid19-Erreger nicht komplett ausgeschlossen werden kann, ist eine solche Risikobeurteilung durchzuführen.
- Die auf dieser Grundlage vom Arbeitgeber getroffenen Schutzmassnahmen werden anhand einer Eignungsprüfung durch den die Schwangerschaft medizinisch betreuenden Arzt (z.B. GynäkologIn) auf ihre Wirksamkeit überprüft (Art. 2 Mutterschaftsverordnung). In einem Zeugnis

hält der Arzt fest, ob eine Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist (sog. Beschäftigungsverbot).

- Die zusätzlichen Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt der Arbeitgeber (Art. 4 Mutterschutzverordnung). Die Kosten für die Massnahmen, sowie persönliche Schutzausrüstung (Masken etc.) trägt in jedem Fall der Arbeitgeber
- Wird die Risikoanalyse nicht oder nicht korrekt durchgeführt, kann durch den die Schwangerschaft betreuenden Arzt (z.B. GynäkologIn) jederzeit ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.
- Ein ärztliches Beschäftigungsverbot ist zu unterscheiden vom Arbeitsunfähigkeitszeugnis und wird nicht von der Krankentaggeldversicherung übernommen. Sofern der Arbeitgeber keine gleichwertige und ungefährliche Ersatzarbeit anbieten kann, muss er die Lohnfortzahlung in Höhe von 80% des Lohnes selber übernehmen (Art. 35 Abs. 3 ArG).

2 Neu: Status als «besonders gefährdete Person»

- Seit dem 5. August 2020 gehören Schwangere neu zu den besonders gefährdeten Personen (BAG-Mitteilung). Denn bei Schwangeren kann ein erhöhtes Risiko eines schweren Verlaufs im Falle einer COVID-19-Erkrankung bestehen, insbesondere - aber nicht nur - bei Übergewicht, Bluthochdruck und Frauen über 35 Jahren (SGG Expertenbrief vom 5.8.2020).
- Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben. Damit gelten die oben genannten Präventionsmassnahmen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie Art. 6 ArG (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen gem. STOP-Prinzip) und insbesondere die Mutterschutzversorgung vollumfänglich.
- Besonders gefährdete Personen hatten bis Ende Juni Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) durch die Arbeitslosenversicherung (ALV). Ein Anspruch auf KAE bestand, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hatte, um die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten, aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden konnten (arbeit.swiss: <https://www.arbeit.swiss/se-coalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/pandemie.html>). Diese Möglichkeit besteht auch für schwangere Arbeitnehmende bis auf weiteres nicht mehr. Jedoch bestimmt Art. 35 Abs. 3 ArG, dass Schwangere, die aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbot wegen Corona bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn haben, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit (inkl. Home-Office) zuweisen kann.
- Keine Auswirkungen auf Mutterschaftsentschädigung (Voraussetzung: Während neun Monaten vor der Geburt mindestens fünf Monate lang die Erwerbstätigkeit ausgeübt haben).